

Casselsche Polizei- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich
allergnädigsten



Hessischem
Privilegio.

Sonnabend, den 30sten December 1815.

Georg, von Gottes Gnaden Prinz-Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland auch des Königreichs Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg &c. in vor-mundtschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Betters Herrn Carl, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da während des fremden Besitzes hiesiger Lande deren Schuldenwesen, sowohl im Ganzen als auch besonders der Lauf der davon abzuführenden Zinsen in eine solche Unordnung gerathen, daß es bislang noch nicht thunlich gewesen, die Abführung der Zinsen wieder in den frühern regelmäßigen Gang zu bringen, das Letztere gleichwohl zu denjenigen Obliegenheiten gehört, welchen vor allen Dingen ein Genüge geschehen muß, Wir daher die Herstellung der Zinszahlung von denjenigen Capitalien, welche sofort als liquide anerkannt werden können, nicht ferner bis dahin aussetzen wollen, daß über den Betrag und die Abführung aller an das Herzogthum zu machenden Forderungen vollständig entschieden werden kann, zugleich aber dieses Letztere dergestalt vollständig vorbereitet werden muß, damit darüber, nach vorher genommenem Vertrathe der Landesstände, deren Zusammenberufung Wir Uns nach beendigten Vorarbeiten baldmöglichst vorbehalten, endliche Entscheidung erfolgen könne; so haben Wir Uns wegen gefunden, sowohl wegen der provisorischen Zinszahlung als der Vorbereitung einer vollständigen Landes-Schulden-Liquidation, folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die provisorische Bezahlung der dem Staate und dessen Regenten obliegenden Zinsen soll vom 1. Januar 1816 an ihren regelmäßigen Gang dergestalt nehmen, daß die in Gemäßheit der ursprünglichen Verschreibungen nach besagtem Tage fällig werdenden Zinsens Termine wiederum in Gemäßheit nachstehender Verschreibungen prompt und regelmäßig abgeführt werden.

§. 2.

Um sofort über die Richtigkeit aller derjenigen Forderungen zu urtheilen, für welche Zinsen gehoben werden sollen, ist eine Liquidations-Commission, bestehend aus dem Vice-Cammer-Director v. Bülow, Geheimens-Finanzrath Teichs und Schatzrath v. Pleßen niedersgesetzt, welche ihre Geschäfte unverzüglich anfangen und nach folgenden Bestimmungen verfahren soll.

§. 3.

Da die Verhältnisse es völlig unthunlich machen, anjetzt auf die zur westphälischen Zeit contrahirten Schulden oder nicht geleisteten Verbindlichkeiten hinein zu gehen, so können nur von denjenigen zinsbaren Capitalien provisorisch Zinsen bezahlt werden, über welche von Braunschweigischen Behörden Obligationen ertheilt worden, und auch nur von den in den ursprünglichen Verschreibungen enthaltenen Summen. Auf westphälische Obligationen, sie haben Namen wie sie wollen, kann daher gegenwärtig überall gar keine Zinszahlung erfolgen.

§. 4.

Diejenigen, welche folgende Obligationen noch im Original besitzen, nämlich:

- 1) Fürstl. Cammer-, Kloster- oder Stifts-Obligationen und zinsbare Verschreibungen, angefertigt bis zum Eintritt der westphälischen Usurpation;